

**Entgeltordnung für den  
Verkehrslandeplatz Mannheim-City  
Gültig ab 01. Januar 2026**

## **Teil 1 Landeentgelte**

### **1. Allgemeines**

#### 1.1.

Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

#### 1.2.

Das Landeentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges (Maximum Take Off Mass-MTOM) und nach seiner Lärmkategorie.

Das MTOM; ist nachzuweisen durch das Air Plane Flight Manual (AFM)-Basic Manual-Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOM dieses Flugzeuges zugrunde gelegt.

Als Nachweis für die Erfüllung der Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gelten:

- die Bestätigungen und Eintragungen in Lärmzeugnissen nach NfL II-3/90 ausgestellt durch eine Zulassungsbehörde, oder
- die Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belegen.

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage einer vollständigen und durch den Flugplatzunternehmer nachprüfaren Nachweises über die Einhaltung der o.g. Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter oder -führer vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage des entsprechenden Nachweises, so werden die Landeentgelte auf der Grundlage der Lärmkategorie C berechnet.

Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Alle genannten Zeiten sind Ortszeiten.

#### 1.3

Das Landeentgelt ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start in EURO zu entrichten. Aufgrund besonderer Vereinbarung und Erteilung einer Einzugsermächtigung können die Landeentgelte nachträglich entrichtet werden. Für die Nachsendung einer Rechnung behält sich der Flugplatzunternehmer vor, ein eventuell anfallendes Bearbeitungsentgelt zu erheben.

Gleiches gilt für die Entgelte der Teile 2-5 dieser Gebührenordnung.

#### 1.4

Die genannten Entgelte sind Entgelt i.S. des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

#### 1.5.

Der nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten.

## 1.6.

Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eine Landeentgeltes je angefangener 10 Minuten erhoben.

## 2. Entgelte

### 2.1. Entgelt nach Höchstabfluggewicht

#### **Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)**

Für die in die Lärmkategorie A einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

samstags ab 14.00 Uhr  
Ortszeit, sonn- u. feiertags

	EUR	EUR
bei einem Höchstabfluggewicht bis 1.000 kg	11,50	15,00
Über 1.000 kg bis 1.200 kg	14,00	19,00
Über 1.200 kg bis 1.400 kg	21,00	27,00
Über 1.400 kg bis 1.600 kg	25,00	32,00
Über 1.600 kg bis 2.000 kg	29,00	38,00
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	31,00	37,50

Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von über 5.700 kg erhalten werktags eine Reduktion um 12,80€ und samstags ab 14 Uhr Ortszeit sowie sonn- und feiertags eine Reduktion um 16,15€ (jeweils je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts), wenn pro Kalenderjahr und Betreiber mehr als 200 Landungen durchgeführt werden.

Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von über 3.000 kg erhalten werktags eine Reduktion um 13,80 € und samstags ab 14 Uhr Ortszeit sowie sonn- und feiertags eine Reduktion um 16,85 € (jeweils je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts), wenn pro Kalenderjahr und Betreiber mehr als 400 Landungen durchgeführt werden.

Elektroflugzeuge sind vom Landeentgelt befreit.

#### **Lärmkategorie B (besonderer Schallschutz)**

Für die in die Lärmkategorie B einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

	EUR	EUR
bei einem Höchstabfluggewicht bis 1.000 kg	15,00	18,50
Über 1.000 kg bis 1.200 kg	19,00	23,00
Über 1.200 kg bis 1.400 kg	24,00	29,50
Über 1.400 kg bis 1.600 kg	28,00	35,50
Über 1.600 kg bis 2.000 kg	35,00	41,00
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	34,00	42,50

## Lärmkategorie C

Für die in die Lärmkategorie C einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

	EUR	EUR
bei einem Höchstabfluggewicht bis 1.000 kg	21,00	23,50
Über 1.000 kg bis 1.200 kg	24,00	32,00
Über 1.200 kg bis 1.400 kg	30,50	39,00
Über 1.400 kg bis 1.600 kg	36,00	45,50
Über 1.600 kg bis 2.000 kg	42,50	48,00
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	45,00	53,50

### 2.2. Ausnahmeregelungen für Entgelte nach Höchstabfluggewicht

#### 2.2.1. Ermäßigte Landeentgelte für Schul-/Einweisungsflüge an Werktagen (Samstag bis 14.00)

Für Schul- und Einweisungsflüge werden Ermäßigungen gewährt. Das ermäßigte Landeentgelt beträgt 50 % des maßgebenden Satzes, mindestens jedoch:

In Lärmkategorie A 10,20 EUR

In Lärmkategorie B 13,70 EUR

In Lärmkategorie C 15,00 EUR

Schulflüge im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge, die ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftpersonal (EASA Teil FCL) notwendig sind. Hierzu zählen auch Überprüfungsflüge gem. § 42 Luft BO bzw. EU-VO 965/2012. Für Schul- und Einweisungsflüge nach Sonnenuntergang wird keine Ermäßigung gewährt.

Als Einweisungsflüge im Sinne dieser Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertraut machen mit anderen Mustern einer Baureihe bzw. für ein Vertrautmachen bzw. eine Unterschiedsschulung gem. EASA Teil FCL.

#### 2.2.2. Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist - sofern der Flugplatz nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz ist - kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

#### 2.2.3. Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind für Luftfahrzeuge bis 5,7 t MTOM keine Landeentgelte zu entrichten, sofern sie vom Bediensteten der Luftfahrtbehörde als verantwortlicher Luftfahrzeugführer durchgeführt werden.

### 2.3. Entgelte nach Zahl der an Bord befindlichen Personen

Im gewerblichen und nichtgewerblichen Luftverkehr mit Luftfahrzeugen über 5,7 t MTOM wird ein zusätzliches Landeentgelt erhoben, das sich nach der Zahl, der bei der Landung an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste bemisst.

Das Landeentgelt beträgt pro Fluggast **EUR 16,00**

Im gewerblichen Linienverkehr beträgt dieses Landeentgelt **EUR 3,00** pro Passagier

### 2.4 Flugsicherungsentgelt

**Das Flugsicherungsentgelt wird gemäß der gültigen FS-An- und Abflug-Kostenverordnung – (FSAAKV) separat berechnet.**

## **Teil 2 Abstellentgelte**

### **1. Allgemeines**

#### 1.1.

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Abstellentgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

#### 1.2.

Das Abstellentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges.

#### 1.3.

Das Abstellentgelt ist spätestens vor dem Start in EURO zu entrichten. Teil 1 Nr. 1.3 gilt sinngemäß.

### **2. Entgelte**

Das Abstellentgelt je Übernachtung beträgt:

	EUR
bei einem Höchstabfluggewicht bis 1.000 kg	10,00
Über 1.000 kg bis 1.200 kg	10,50
Über 1.200 kg bis 1.400 kg	12,00
Über 1.400 kg bis 2.000 kg	13,00
Über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg	21,50

Bei Hallenunterstellung verdoppelt sich das o.a. Abstellentgelt

## **Teil 3 Luftschiffentgelte**

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen sind ein Ankermastentgelt und ein Landeentgelt zu entrichten.

Das Ankermastentgelt wird mit einer Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt für je angefangene 24 Stunden:

- Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge 130,00 EURO
- Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge 160,00 EURO
- Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge 190,00 EURO
- das Landeentgelt beträgt 50,00 EURO

#### **Teil 4 Bemannte Ballone**

Für die Benutzung des Flugplatzes mit bemannten Ballonen ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.

Das Benutzungsentgelt wird vor dem Aufstieg des Ballons fällig und beträgt 27,50 EUR. Teil 1 Nr. 1.3 gilt sinngemäß.

#### **Teil 5 Bereitstellungsentgelte**

Für die Benutzung des Flugplatzes außerhalb der veröffentlichten festen Betriebszeit ist ein Bereitstellungsentgelt an den Flugplatzunternehmer zu entrichten (abhängig von der erforderlichen Feuerwehrrkategorie – KAT). Die Entrichtung des Landeentgelts nach Teil 2 bleibt unberührt.

Bezeichnung	Zeiten	bis KAT 2 (€)	KAT 3 (€)
<b><u>Frühabfertigungen</u></b>			
Samstag, Sonn- und Feiertag	zwischen 06.00 Uhr und 08.00 Uhr je angefangene 1/2 Stunde vor 08.00 Uhr	127,00	160,50
<b><u>Spätabfertigungen</u></b>			
Montag - Freitag	zwischen 21.00 Uhr und 22.00 Uhr je angefangene 1/2 Stunde	82,00	128,00
	nach 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr je angefangene 1/2 Stunde	127,00	179,00
Samstag, Sonn- und Feiertag	zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr je angefangene 1/2 Stunde	127,00	179,00
	nach 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr je angefangene 1/2 Stunde	164,50	253,50
	höchstens jedoch	850,00	1200,00
<b><u>Nachtabfertigungen</u></b>			
Montag - Sonntag	zwischen 0.00 Uhr und 06.00 Uhr pauschal	850,00	1200,00



### Bodenverkehrsdienste

Gabelstapler	53 € je Einsatz
Aushallen/ Einhallen (auf Nachfrage)	43€ je Vorgang
GPU	48 € je Einsatz
Frischwasserzufuhr	32 € je Einsatz
Fäkalienentsorgung	90 € je Vorgang
Gefahrgut Fracht Abfertigung	48 € je Flugnummer
Hebebühne	48 € Stunde/ jede weitere Stunde je 10 €

### Schulungen, Unterweisungen

Schulungen oder Unterweisungen von Flugbetriebspersonal, Airlines, flughafenansässigen Betrieben oder Unternehmen

Ausbildung in der Handhabung von Feuerlöschern	90 € / Teilnehmer
Schulung nach EU-OPS 1 mit schriftlicher Bestätigung	90 € / Teilnehmer

Schulung Erste Hilfe + AED mit schriftlicher Bestätigung	90 € / Teilnehmer
---	-------------------

**Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.**

Rhein-Neckar Flugplatz GmbH

Mannheim,

Dirk Eggert  
Geschäftsführer

Genehmigt  
Regierungspräsidium Stuttgart

Stuttgart,

# **Anhang zur Entgeltordnung des Verkehrslandeplatzes Mannheim City**

## **Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)**

Luftfahrzeuge, welche die erhöhten Schallschutzanforderungen im Sinne der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllen bzw. nach der jeweils geltenden Fassung die Lärmgrenzwerte unterschreiten.

Propellergetriebene Flugzeuge bis 9000 KG Höchstabfluggewicht und Motorsegler entsprechen den erhöhten Schallschutzforderungen, wenn sie in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung festgelegten Lärmgrenzwerte der LSL

- Kapitel VI um mindestens 6 dB(A)
- Kapitel X um mindestens 7 dB(A)

unterschreiten.

Strahlflugzeuge und Hubschrauber sowie Propellerflugzeuge über 9.000 kg MTOM werden durch Vorlage eines Lärmzeugnisses in Lärmkategorie A eingeordnet.

Ultraleichtflugzeuge werden nach Vorlage eines Lärmzeugnisses in Lärmkategorie A eingeordnet.

## **Lärmkategorie B (besonderer Schallschutz)**

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel muss in der LSL in Kapitel VI.2.4 oder in Kapitel X.2.4 festgelegten, für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Lärmgrenzwerte mindestens erreichen.

## **Lärmkategorie C**

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie B.